

2540 045

IV 28 707/65

B E S C H E I D U N G

in der Entschädigungssache

des Frauenarztes Dr. Wilhelm (Seew) F [REDACTED],
K [REDACTED] M [REDACTED]straße 2, T [REDACTED] (Israel),

Klagers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres in Berlin 51,
Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Wilsen, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen
in der Sitzung vom 21. Januar 1966
beschlossen:

Der Rechtsstreit ist erledigt.

Geriatskosten werden nicht erhoben.

Jede Partei trägt ihre außergerichtlichen
Auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit einem am 11. Februar 1964 bei dem Ent-
schädigungsamt Berlin eingegangenen Antrag Entschädigungsan-
sprüche nach dem BGG angemeldet. Von den in dem sogenannten
Mantelformular gestellten Fragen, für welche Entschädigungs-
arten Entschädigungsansprüche angemeldet würden, hat er ledig-
lich die Frage nach einem Schaden im beruflichen und wirtschaft-
lichen Fortkommen bejaht, die Fragen nach anderen Schäden,
darunter auch die Frage nach einem Schaden an Körper oder Ge-
sundheit, jedoch verneint. Für den Schaden im beruflichen Fort-
kommen ist ihm durch einen Vergleich vom 21./22. Juni 1960 die
Hochstkapitalentschädigung von 40.000,-- DM gewährt worden.

Mit einem am 16. April 1963 bei dem Entschädigungsamt
Berlin eingegangenen Antrag hat der Kläger dann auch Ent-
schädigungsansprüche wegen Schadens an Körper oder Gesundheit
geltend gemacht. Durch einen Bescheid vom 29. Juli 1964 hat
ihm das Entschädigungsamt wegen Schadens an Körper oder Ge-
sundheit ein Heilverfahren, eine Kapitalentschädigung und vom
1. November 1963 ab eine laufende Rente gewährt.

50

- 3 -

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Klage erhoben, mit der er eine höhere Kapitalentschädigung und eine höhere Rentennachzahlung begehrt hat.

Das Landgericht hat den Klagebegehren zum Teil entsprochen, im Übrigen jedoch die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Berufung des Klägers hat das Kammergericht zurückgewiesen. Über die gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers ist nicht mehr zu entscheiden.

Das Kammergericht hat den Antrag des Klägers wegen Schadens an Körper oder Gesundheit als verspätet angesehen. Er habe auch nicht mehr nachgeschoben werden können, da mit dem Vergleich von 21./22. Juni 1960 die Bearbeitung des Berufschadens endgültig abgeschlossen gewesen sei.

Nach Art. VII des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I, 1315), welcher gemäß Art. XII Nr. 6 aao mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten ist, hat sich der Rechtsstreit auf Grund des BEG-Schlußgesetzes erledigt, weil eine Entscheidung in der Sache nicht mehr getroffen werden kann. Gemäß § 189 a Abs. 1 BEG, eingeführt durch das BEG-Schlußgesetz und gemäß Art. XII Nr. 6 aao mit dessen Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten, können, wenn ein Antrag auf Entschädigung nach § 189 BEG rechtzeitig gestellt worden ist, Ansprüche, die dabei nicht angemeldet worden sind, noch bis zum 31. Dezember 1965 angemeldet werden.

Der Kläger hat seinen Entschädigungsanspruch wegen Berufschadens am 11. Februar 1964 rechtzeitig gestellt. Sein am 16. April 1963 eingegangener Antrag wegen Schadens an Körper

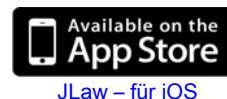
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

oder Gesundheit ist nunmehr ebenfalls als rechtzeitig gestellt anzusehen; er ist insoweit noch anhängig, und es muß noch über ihn erneut entschieden werden (Urteil des Senats vom 23. September 1965 - IV ZR 214/64 -, RSt 1966, 35 Nr. 29).

Der Bescheid der Entschädigungsbehörde ist, soweit sie den Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit verneint hat (vgl. Art. III Nr. 3 Abs. 1 des BEG-Schlußgesetzes, gemäß Art. XII Nr. 6 aao mit der Verkündung am 18. September 1965 in Kraft getreten), durch die von dem Kläger erhobene Klage hinfällig geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. VII des BEG-Schlußgesetzes.

Ascher

Dr. Loewenheim